

EINWOHNERGEMEINDE
INNERTKIRCHEN



Kurtaxenreglement 2004

Mit Änderungen vom 25. November 2010

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise
für weibliche und männliche Personen**

Die Einwohnergemeinde Innertkirchen, erlässt, gestützt auf die im Anhang aufgeführten gesetzlichen Grundlagen folgendes

Kurtaxenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Innertkirchen erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegendem Masse benützt oder besucht werden.

³ Der Ertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2

¹ Der Verein Haslital Tourismus, nachfolgend Haslital Tourismus genannt, vollzieht dieses Reglement und ist Ansprechpartner gegenüber den Beherbergenden und den Gästen.

² Er ist zuständig für die Erhebung der Grundlagen bei den Beherbergenden, verfügt die Rechnungen und entscheidet über die Verwendung der Erträge.

³ Der Vollzug des Reglements und der Verordnung durch die Haslital Tourismus steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Haslital Tourismus legt darüber jährlich Rechenschaft ab.

⁴ Die Aufgabenteilung und die Verwendung der Kurtaxe wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Steuerobjekt

Art. 3

¹ Jede Übernachtung eines zahlenden Gastes in der Einwohnergemeinde Innertkirchen unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche auf Hoheitsgebiet der Gemeinde übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Innertkirchen zu haben.

² Grundeigentum in Innertkirchen im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar eine Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe.

Ausnahmen

Art. 4

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a. Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Innertkirchen unentgeltlich übernachten
- b. Kinder unter 6 Jahren
- c. Wochen-, Kurzaufenthalter und -aufenthalterinnen
- d. Studenten und Studentinnen sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e. Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können.
- f. Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g. Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind
- h. Personen, die in einer SAC- oder einem andern Alpenverein gehörenden Hütte übernachten.

² Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin und nach Anhörung von Haslital Tourismus weitere Ausnahmen in der Kurtaxen-Verordnung bewilligen.

Ansätze

Art. 5

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a. In der Hotellerie CHF 1.80 bis CHF 4.00
- b. In der Parahotellerie CHF 1.80 bis CHF 4.00
- c. Auf Zeltplätzen, in Ferien- und Jugendheimen und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) CHF 1.00 bis CHF 4.00

² Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte.

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:

- a. 1-Zimmer-Studios,
Alphütten und Weidhäuser CHF 50.00 bis CHF 200.00
- b. 2-Zimmer-Wohnungen CHF 120.00 bis CHF 250.00
- c. 3- und mehr Zimmer-
Wohnungen CHF 165.00 bis CHF 420.00
- d. Wohnwagen
(sofern mind. 4 Monate stationiert) CHF 50.00 bis CHF 150.00

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung von Haslital Tourismus mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in der Kurtaxen-Verordnung fest.

Bezug Beherbergende

Art. 6

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtun-

gen solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxen-Reglement und die Kurtaxen-Verordnung auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.

Bezug Eigentum/
Dauermiete /
gewerbliche An-
bieter

Art. 7

¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter und rechnen die Kurtaxe analog Art. 5 aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten.

⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei Haslital Tourismus.

⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Kontrolle

Art. 8

¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherbergenden das offizielle Kurtaxenformular von Haslital Tourismus zu führen.

² Haslital Tourismus kann von den Beherbergenden eine Kopie der amtlichen Meldescheine und Gruppenlisten verlangen.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

⁴ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Art. 9

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind an Haslital Tourismus zu bezahlen,
a. gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
b. innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet Haslital Tourismus das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Haslital Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässen Ermessen fest.

Rechtspflege

Art. 11

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen von Haslital Tourismus sind an den Gemeinderat Innertkirchen zu richten.

- Widerhandlungen **Art. 12**
¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Haslital Tourismus mit einer Busse von CHF 50.00 bis CHF 5'000.00 bestraft werden.
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998.
³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
- Kantonale Beherbergungsabgabe **Art. 13**
¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
- Inkrafttreten **Art. 14**
¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.
² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 01.05.1995.

Innertkirchen, 26. Mai 2004
Nr. 24v. 23.02.04

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2004.

Der Präsident: Die Schreiberin:

Sig. H.J. Walther Sig. N. Spieler

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2010 genehmigte die Änderung in Artikel 7 einstimmig.

3862 Innertkirchen, 25. November 2010

EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident: Die Schreiberin:

Walter Brog Nicole Spieler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2004 öffentlich auflag, und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

Innertkirchen, 26. Mai 2004

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. N. Spieler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement mit den Änderungen vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 25. November 2010 öffentlich auflag, und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

3862 Innertkirchen, 25. November 2010

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Spieler

Änderungen

25.11.2010

Art 7: Präzisierung Pauschale / Effektive Übernachtungen

Allgemein: Änderung Bezeichnung Tourismusorganisation (neu Verein Haslital Tourismus)

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Das Kurtaxenreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

StG	Steuergesetz, Artikel 263 vom 21. Mai 2000
GG	Gemeindegesezt vom 18. März 1998
ZPO	Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008
GO	Gemeindeordnung vom 7. Juni 2001